



Stadt Rotenburg (Wümme)
Der Bürgermeister

Große Straße 1
27356 Rotenburg (Wümme)

A m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g

Allgemeinverfügung

Aufgrund des § 11 i.V.m. §§ 97, 100 Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) und i.V.m. § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), in den jeweils gültigen Fassungen, ergeht folgende Allgemeinverfügung:

1. Am 1.5.2022 ist in der Zeit von 8 Uhr bis 24 Uhr für den nachstehend beschriebenen räumlichen Bereich der Stadt Rotenburg (Wümme) ist das Mitführen von Spirituosen und Trinken alkoholischer Getränke jeglicher Art und das Mitführen von Glasflaschen und Trinkgläsern auf öffentlichen Verkehrsflächen untersagt.

Der hiervon betroffene Bereich wird wie folgt beschrieben:

Beginnend am Kreuzungsbereich Mühlenstr. / Verdener Str. / Brauerstr. - der Verdener Str. folgend bis Glummweg - weiter bis Am Ahbeek folgend bis Grafeler Damm - weiter in direkter Linie bis Knickchaussee - Knickchaussee in nördlicher Richtung folgend bis Visselhöveder Str. - weiter in südlicher Richtung bis Hasseler Weg - weiter bis Zwischen den Wassern - weiter bis Fasanenweg - weiter bis Im Teich - weiter bis Wittorfer Str. weiter bis Kreuzungsbereich Mühlenstr. / Verdener Str. / Brauerstr. - Verdener Str. und das gesamte Siedlungsgebiet Stockforthsweg, Eisvogelweg, Libellenweg, Fischotterweg, Schwalbenweg, Goldammerweg, Fledermausweg, Weißdornweg und Bachstelzenweg.

Diese Verbote gelten nicht für gaststättenrechtlich konzessionierte Flächen.

2. Am 1.5.2022 ist in der Zeit von 8 Uhr bis 24 Uhr in den Straßen Knickchaussee (außerhalb des Geltungsbereichs zu 1.), Hartmannshof, Am kleinen Bullensee und Hempberg sowie auf dem Bullenseeparkplatz das Mitführen und Trinken von Spirituosen und das Mitführen von Glasflaschen und Trinkgläsern auf öffentlichen Verkehrsflächen untersagt.
3. Gemäß § 64 Abs. 1, § 65 Abs.1 Nr. 2 und § 67 NPOG drohe ich für den Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung ein Zwangsgeld in Höhe von 200 € an.
4. Die sofortige Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird angeordnet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4 a, 21682 Stade erhoben werden.

Hinweise:

Im Landschaftsschutzgebiet „Grafeler Holz, Hamerloh und Lintel“, welches sich von der südlichen Besiedlungsgrenze der Stadt Rotenburg (Wümme) bis einschließlich des Bullensees erstreckt, sind folgende Handlungen gem. § 4 der Landschaftsschutzgebietsverordnung untersagt:

- Die Ruhe und Erholung in Natur und Landschaft durch Lärm oder andere beeinträchtigende Verhaltensweisen stören,
- Bauschutt und Abfälle aller Art einzubringen, abzulagern oder das Gebiet auf andere Weise zu verunreinigen.

Zuwiderhandlungen können gem. § 9 Landschaftsschutzgebietsverordnung „Grafeler Holz, Hamerloh und Lintel“ von der zuständigen Behörde mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.

Des Weiteren handelt ordnungswidrig, wer gem. § 42 Abs. 3 Nr. 15 Nds. Waldgesetz in Wald, Moor und Heide, sowie in gefährlicher Nähe davon Feuer anzündet oder raucht. Grillen ist somit sowohl auf dem Weg zum Bullensee als auch auf den Grünflächen und dem Parkplatz am Bullensee untersagt. Ein Verstoß kann mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 5.000€ geahndet werden.

Torsten Oestmann
Bürgermeister